OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350302/2/GS/TO

Datum:
Linz, 12. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Herrn M.E.G., X, P., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. November 2016, GZ: BHLLSO-2016-391436/4-KJ, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9.11.2016, BHLLSO-2016-391436/4-KJ, bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.11.2016, BHLLSO-2016-391436/4-KJ, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 25.10.2016 auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf, der gemeinsam mit seinen 3 Geschwistern in der Wohnung der Eltern lebt bis heute keine Selbsterhaltungsfähigkeit erlangt habe und daher seine Eltern für ihn unterhaltspflichtig seien. Der Bf sei seit 24.10.2016 beim AMS zur Arbeitssuche gemeldet und arbeite seit 02.11.2016 bei einer Firma.
Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt, da sowohl der Vater monatlich Lohn iHv 1.800 Euro (14mal jährlich) beziehe als auch die Mutter ein monatliches Einkommen von zumindest 300 Euro erziele.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 01.12.2016, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Laut Bescheid ist zu entnehmen dass meine Eltern für mich erhaltungspflichtig sind.
Meine Eltern wollen und können leider nicht für mich sorgen,
Da sie leider auch zu wenig Einkommen haben und sehr große ausgaben haben.
Meine Mutter ist selbständig und ist trotz der geringfügigen einkommen ca 2800 Euro im Minus.
Mein Vater arbeitet als Leasingarbeiter und ist seit Mai 2016 in der Firma als Elektriker eingesetzt und wird ab Weihnachten wieder zum AMS gehen.
Er ist fast das halbe Jahr arbeitslos und hat 3 minderjährige Kinder zum erhalten.
Und nebenbei müssen sie ca 1000 Euro Kreditraten zurückzahlen.
Bei so einem Zustand in der Familie wollen und können sie mich nicht unterhalten.
Ich gehe eigentlich jeder Arbeit nach egal was es ist und bin bemüht sobald wie möglich eine Arbeit zu finden.
Auch habe ich am 14.Dezember meine Stellung beim Bundesheer und werde sobald es geht beim Bundesheer meinen Präsenzdienst ableisten.
Ich bitte sie meinen Akt nochmals zu bearbeiten und gegebenenfalls auch beim Gericht gegen meine Eltern Stellung zu nehmen."

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 19.12.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die

mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 25.10.2016 stellte der Bf, geb. x, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Mindestsicherung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz.
Er ist österreichischer Staatsbürger, der seit 24.10.2016 wieder gemeinsam mit 3 minderjährigen Geschwistern in der elterlichen Wohnung lebt, seit 24.10.2016 beim AMS zur Arbeitssuche vorgemerkt ist und seit 02.11.2016 bei der A. GmbH in K. tätig ist.
Laut Versicherungsdatenauszug hatte der Bf bis dato zwei Dienstverhältnisse als geringfügig Beschäftigter und ein vollversichertes Dienstverhältnis von 6 Monaten.
Der Vater des Bf ist als Elektriker beschäftigt und bezieht ein monatliches Gehalt von 2.100 Euro (1.800 Euro mal 14 durch 12 Monate). Die Mutter ist selbständig tätig und nebenbei geringfügig beschäftigt, daher wird von einem monatlichen Einkommen von 300 Euro ausgegangen.
Das Monatseinkommen dieses Haushalts überschreitet die Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

4.2. Diese Sachverhaltsdarstellungen ergeben sich schlüssig und vollständig aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes und werden im Beschwerdevorbringen nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö BMSG ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die

1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

§ 8 Oö. Mindestsicherungsgesetz lautet unter der Überschrift „Einsatz der eigenen Mittel" wie folgt:
(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.
(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

Nach § 231 ABGB haben nicht selbsterhaltungsfähige Kinder gegenüber ihren Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Die Dauer der Unterhaltsleistungen ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen daher bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Lebensalter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Arbeitslosigkeit), was mangels Verschulden des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt).

In Rummel, ABGB, Kommentar, 3. Auflage, Manz, Stabentheiner in Rummel, § 140, RZ 12, wird die Selbsterhaltungsfähigkeit dahingehend ausgeführt, dass

Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten. Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit in Folge tatsächlich erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Einkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes. Für die Frage, ab welchen Eigeneinkünften des Kindes Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt, bietet nach der ständigen Rechtsprechung für einfache bis durchschnittliche Lebensverhältnisse die Höhe der Mindestpension nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit bb und lit. b ASVG (bei deren Unterschreitung Ausgleichszulage zusteht) eine Orientierung (vgl. OGH vom 21.5.1992, 8Ob541/92).
Der Bf war mit Antragstellung bis zum Beginn seiner Arbeitstätigkeit nicht selbsterhaltungsfähig und daher unterhaltsberechtigt gegenüber seinen mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Eltern.

5.2. Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß § 5 Oö. BMSG, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. § 6 Abs. 1 Oö. BMSG bringt zum Ausdruck, dass soziale Notlagen jeweils auf Ebene eines Haushaltes betrachtet werden.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen wurde – ist. Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushaltes betrachtet werden.
Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 13 Oö. BMSG hat die Oö. Landesregierung im Rahmen der Verordnung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. BMSV) Mindeststandards festgelegt, die unter anderem für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSV), unterschiedliche hohe Mindeststandards vorsieht.

Unter Zugrundelegung dieser Mindeststandards ergibt sich daraus ein gesamter Mindeststandard von 2.365,80 Euro für den Bf, dessen Eltern und der drei minderjährigen Geschwister gemeinsam. Diesem Mindeststandard steht ein monatliches Haushaltseinkommen von 2.400 Euro gegenüber. Der in der Oö. BMSV vorgesehene Mindeststandard wird überschritten, womit sich ein Anspruch auf Mindestsicherung für den Bf nicht ergibt.

Wenn der Bf in seinem Beschwerdevorbringen ausführt, dass es die finanzielle Situation seiner Eltern, die hohe monatliche Kreditraten rückzahlen müssen, nicht zulässt, dass sie für ihn Unterhalt leisten, so ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Oö. BMSG und der OÖ. BMSV nicht darauf abgestellt wird, welche persönlichen Umstände des Bf vorliegen.

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben, diese abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger